

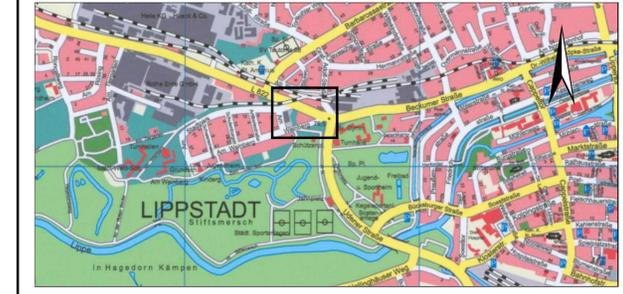


KERNSTADT

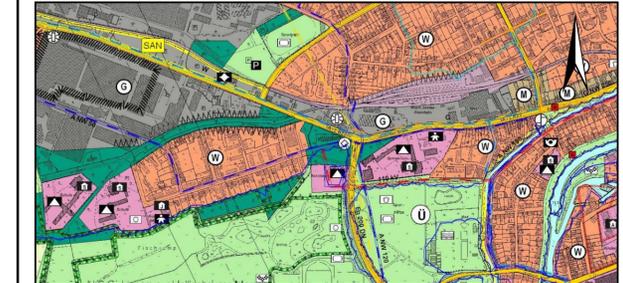
3. ÄNDERUNG WESTTANGENTE

Der Bebauungsplan besteht aus dem Titelblatt (Blatt 1) und einem Kartenblatt (Blatt 2). Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Blättern beurkundet.

Lippstadt, den 20. 07. 2011
L.S.
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Horstmann
Fachbereichsleiter



BLATTEINTEILUNG
Geltungsbereich: Kreis Soest, Stadt Lippstadt
Gemarkung Lippstadt; Flur 60
M.: 1:15000



**AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
IN DER FASSUNG DER 154. ÄNDERUNG**
M.: 1:10000



STADT LIPPSTADT BEBAUUNGSPLAN NR. 73

3. ÄNDERUNG WESTTANGENTE

Lippstadt, den 02. 08. 2011
L.S.
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Sommer
Fachbereichsleiter

Titelblatt	Plan - Nummer	Erstellt am: 10.02.2011
Blatt 1	01. 073 - 3	geändert am:

Der Bebauungsplan besteht aus 2 Blättern

A. ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN UND TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

WA = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

----- = Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

GRÜNFLÄCHEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Private Grünfläche = Private Grünfläche

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

Flächen für Wald = Flächen für Wald

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 BauGB

zu erhaltende Bäume
Abgängige Bäume sind durch standortgerechte hochstämmige Bäume zu ersetzen.
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für die Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern.
Innerhalb der so umgrenzten Flächen sind der vorhandene Baum- und Gehölzbestand zu erhalten. Abgängige Bäume sind durch Neuanpflanzungen von standortgerechten Laubbäumen zu ersetzen.

SONSTIGE PLANZEICHEN

----- = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB u. § 12 BauNVO

St = Es wird festgesetzt, dass Stellplätze nur innerhalb der ausgewiesenen Flächen zulässig sind, außerhalb der festgelegten Flächen sind Stellplätze nicht zulässig.

B. ZUORDNUNG VON FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH VON EINGRIFFEN IN NATUR UND LANDSCHAFT gemäß § 9 Abs. 1a BauGB

Den schraffierten und mit **A** gekennzeichneten Flächen werden als Ausgleich die Flächen und Maßnahmen auf den folgenden von der Stadt Lippstadt bereitgestellten Flächen zugeordnet:

Lage: Gemarkung Bad Waldliesborn, Flur 45, Flurstück 1 im Eckbereich der Quellenstraße / Scheidenstraße
Flächengröße: 17 934 qm
Eigentümer: Stadt Lippstadt
Maßnahmen: Umwandlung von 17 934 qm Acker in eine Waldfläche
Folgende Pflanzen werden vorgeschlagen:
Stiel-Eiche, Hainbuche, Berg-Ahorn, Kirsche, Eberesche
Zuordnungsgröße: Für den Bebauungsplan Nr. 73 3. Änderung werden 1800 qm Ausgleichflächen zugeordnet.

A = Von der Zuordnung betroffene Flächen

C. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

----- = Flurgrenze
----- = vorhandene Flurstücksgrenze
----- = vorhandene Gebäude

D. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NW

- Werbeanlagen
- Werbeanlagen sind nur zulässig, die auf die dort vorgesehenen Nutzungen hinweisen. Ortsfremde Werbeanlagen, die nicht im Plangebiet erbrachten Leistungen zuzuordnen sind, sind unzulässig.
 - Werbeanlagen und Zufahrtshinweise sind zulässig, sofern sie keine Sichtbehinderungen der öffentlichen Verkehrsflächen und der Ein- und Ausfahrten verursachen.
 - Innerhalb der festgesetzten Flächen für Wald sind Werbeanlagen unzulässig. Innerhalb der Grünflächen sind sie nur entlang der Straße "Am Stadtpark" zulässig. Ein Mindestabstand von 0,50 m zu der öffentlichen Verkehrsfläche ist einzuhalten.
 - Zwei Fahnenmasten zu Werbezwecken sind bis zu einer Höhe von max. 7,0 m zulässig.
 - Im Bereich der Zufahrt von der Straße "Am Stadtpark" ist zu der Stellplatzanlage ein Hinweisschild zulässig.
 - Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften sowie Blink- und Wechselleuchtwerbung sind nicht zulässig.

E. HINWEISE

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westf. Museum für Archäologie - Landesmuseum und Amt für Bodendenkmalpflege-, Europaplatz 1, 44623 Herne unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).
- Bei Bodeneingriffen können Böden mit stark umweltgefährdenden Stoffen zu Tage treten. Sollte der Verdacht auf eine Bodenkontamination - u. a. zu erkennen am Geruch oder Verfärbung der natürlichen Bodenbeschaffenheit - bestehen, ist unverzüglich das Umweltamt des Kreises Soest in Kenntnis zu setzen.

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, dass die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 20. 07. 2011
L.S.
Fachdienst
Geo Service und Wertermittlung
gez. Kißler
(Kißler)
Fachdienstleiter

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, dass die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 20. 07. 2011
L.S.
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

BÜRGERBETEILIGUNG

Gemäß § 13 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB hat dieser Plan mit Begründung in der Zeit vom 22. 02. 2011 bis 22. 03. 2011 öffentlich ausgelegen.
Ort und Dauer der Auslegung sind am 15. 02. 2011 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Lippstadt, den 20. 07. 2011
L.S.
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

INKRAFTTRETEN

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes habe ich gemäß § 10 BauGB am 30. 07. 2011 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht.
Mit der Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Lippstadt, den 02. 08. 2011
L.S.
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Sommer
Fachbereichsleiter

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Fachbereich
Stadtentwicklung und Bauen
Fachdienst
Stadtplanung und Umweltschutz
gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter
gez. Voigt
(Voigt)
kom. Fachdienstleiter

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Planungs- und Umweltausschuss der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 28. 05. 2009 die Durchführung der 3. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Beschluss ist am 15. 02. 2011 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Lippstadt, den 20. 07. 2011
L.S.
Der Bürgermeister
Im Auftrag
gez. Horstmann
(Horstmann)
Fachbereichsleiter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT GEMÄSS

§ 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 18. 07. 2011 die vorgebrachten Gedanken und Anregungen geprüft und die 3. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 20. 07. 2011
L.S.
gez. Sommer
Der Bürgermeister
gez. Rubart
Schriftführer